

Fall 5: „... in Eurem Bunde der Dritte!“

Themenkreis: *Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Haftung Dritter*

Teil A: Schutzpflichten; Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter

Die 6jährige *Klara* (K) möchte unbedingt Ferien auf dem Bauernhof machen. Ihre Eltern waren zunächst skeptisch, ob dies für sie der richtige Ort zum Ausspannen sei. Schließlich ließ sich ihr Vater *Victor* (V) aber dazu überreden, einen der in Frage kommenden Höfe zumindest einmal zu besichtigen. Er vereinbart telefonisch einen Termin und fährt bald darauf mit K zur Besichtigung. Da der große Hofhund *Hasso* (H) den Hof in der Regel vehement verteidigt und dabei Eindringlinge auch schon gebissen hat, sperrt die Bäuerin *Berta* (B) ihn üblicherweise in seinen Zwinger, wenn Fremde kommen. Auch an diesem Morgen trug sie dem sonst zuverlässigen *Anton* (A), der schon lange auf dem Hof arbeitete, rechtzeitig auf, den Hund wegzusperren. Vom Bauer eilig in den Stall gerufen, vergaß A jedoch, den Hund einzusperren. Während die Bäuerin dem V die Gästezimmer zeigte, lief die K, der Besichtigung überdrüssig, allein zurück in den Innenhof und zog – zunächst unerschrocken – den Hofhund H am Ohr. Dieser – wenig amüsiert – biss die K zum Ausgleich in den Arm. Erst durch die Schreie der K aufgeschreckt bemerkte V, dass er die K, die noch nie näher mit Tieren in Berührung gekommen war, aus den Augen gelassen hatte.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Kosten der Heilbehandlung?

(Krankenversicherungsrechtliche Aspekte bleiben außer Betracht)

Teil B: Haftung Dritter aus c.i.c.

Kunstliebhaber *Kundig* (K) will auch den letzten weißen Fleck an seiner Wand im Wohnzimmer tilgen und begibt sich daher am 15.11.2020 in die Galerie des renommierten Galeristen und staatlich anerkannten Kunstverständigen *Demmler* (D). Dort stößt sein Interesse alsbald auf ein Gemälde des jungen schwedischen Malers *Ingvar Poäng* (P). D bestärkt K in seinem guten Geschmack und weist darauf hin, dass es sich bei dem Ausstellungsstück nur um eine Kopie handle. Er, D, sei bevollmächtigt, für P den Vertrag mit dem Käufer abzuschließen, P werde sodann umgehend das Bild an K aus *Öland/Schweden* versenden. Die Bedenken des K im Hinblick auf deutsche Einfuhrbestimmungen zerstreut D ausführlich. Weder Kosten noch Mühen würden dem K entstehen, Zoll oder Steuer kümmern sich sowieso nicht um Kunstwerke. Dies wisse er, D, aus seiner langjährigen Erfahrung; mit dieser stehe er „voll hinter“ der Seriosität des Geschäfts und seinen eigenen Aussagen. Er habe seit langem zahlreiche Kunden, die problemlos Kunstwerke einführen; auch dieses Geschäft sei „völlig problemlos“. K und D einigen sich über einen Kaufpreis von €17.000,-. Hiervon sendet D €9.000,- mit dem Hinweis an P, es sei ihm – wie vereinbart – gelungen, das Gemälde für €10.000,- zu veräußern, von denen er seine Provision von 10% einbehalten habe. Tatsächlich entstanden dem K bei der Einfuhr Abgaben in Höhe von 20% des Kaufpreises sowie Fahrtkosten zum Zoll i.H.v. €150,-. Dies hätte D ohne weiteres erkennen können, er wollte das Geschäft aber nicht gefährden, um seinen dringenden Liquiditätsbedarf zu sichern. Hätte K von den Kosten gewusst, so wäre der Kaufvertrag zu einem Kaufpreis von €14.000,- abgeschlossen worden.

Kann K von D Schadensersatz aus c.i.c. verlangen?

Teil C: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bei „gegenläufigen Interessen“?

Gutachter G erstattete im Auftrag der Verkäuferin V ein Wertgutachten über den Wert ihres Hauses, wobei er den Zweck des Gutachtens – die Vorlage bei Verkaufsverhandlungen – kannte. Bei der Besichtigung des Hauses wurde G von dem als Vertreter der V handelnden Sohn der V, dem S, arglistig von der Besichtigung des nur schwer zugänglichen Dachbodens abgehalten. S wusste, dass dort die Sanierungsbedürftigkeit des gesamten Dachstuhles offen erkennbar war. Käufer K, dem das Wertgutachten des V vorgelegt wurde, erwirbt das Grundstück. Dabei verlässt sich K auf die Richtigkeit des Gutachtens, da er G aus vorherigen geschäftlichen Kontakten als renommierten und zuverlässigen Gutachter persönlich kennt. Als bald stellt er jedoch fest, dass der gesamte Dachstuhl zu erneuern ist (Kosten ca. €25.000,-) und dass das Wertgutachten hierzu schweigt. Bei Kenntnis der Sanierungsbedürftigkeit hätte K den Vertrag nur zu einem um 25.000,- € geringeren Kaufpreis abgeschlossen; er verlangt nun diesen Betrag von G ersetzt, da in dem Vertrag mit V ein Ausschluss der Mängelrechte wirksam vereinbart ist.

Kann K von G Zahlung der € 25.000 verlangen?